

**In dem Verfahren  
über  
die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn T ...

- Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Michael Burmann und Koll.,  
Bahnhofstraße 3, 99084 Erfurt -

gegen a) den Beschluss des Thüringer Oberlandesgerichts vom 21. März 2003 - 1  
Ss 309/02 -,

b) das Urteil des Amtsgerichts Sömmerda vom 2. August 2002 - 630 Js  
201183/02 1 OWi -

hat die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

die Richter Jentsch,  
Broß  
und die Richterin Lübbe-Wolff

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntma-  
chung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 4. Juni 2003 einstimmig beschlos-  
sen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

**Gründe:**

1. Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der Beschwerdeführer den  
Rechtsweg nicht ausgeschöpft hat (§ 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG). Zur Erschöpfung  
des Rechtsweges gehört auch die Nutzung des Rechtsbehelfs, den § 33a StPO, der  
gemäß § 46 Abs. 1 OWiG auch im Bußgeldverfahren gilt, eröffnet. § 33a StPO ist da-  
hingehend auszulegen, dass die Bestimmung jeden Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1  
GG im Beschlussverfahren erfasst (vgl. BVerfGE 42, 243 <247 ff.>; 42, 252 <255>;  
BVerfG, NStZ 1985, S. 277). Der Beschwerdeführer hätte sich daher nicht darauf be-  
schränken dürfen, nach Erlass des Beschlusses des Thüringer Oberlandesgerichts  
vom 21. März 2003 sogleich das Bundesverfassungsgericht anzurufen. Vielmehr hät-  
te er zunächst mit Hilfe eines Antrages nach § 33a StPO den Versuch unternehmen  
müssen, eine Beseitigung der Verletzung rechtlichen Gehörs zu erreichen. Dieser  
Weg steht ihm, da der Antrag nach § 33a StPO nicht fristgebunden ist, nach wie vor  
offen (BVerfG, NStZ-RR 2000, S. 110).

1

2. In der Sache wird das Thüringer Oberlandesgericht dem Antrag nach § 33a StPO  
zu entsprechen und die Rechtsbeschwerde gegen das Urteil des Amtsgerichts Söm-  
merda vom 2. August 2002 zuzulassen haben. Aus dem verfassungsrechtlichen

2

Grundsatz eines effektiven Rechtsschutzes ergibt sich im Hinblick auf das Verfahrensgrundrecht des Art. 103 GG für die Gerichte die Pflicht, Verstöße gegen dieses Grundrecht seitens der Vorinstanz zu beseitigen (vgl. BVerfGE 49, 252 <257>; BVerfG, NStZ 1985, S. 277). Ein solcher Verstoss liegt hier vor. Wie das Thüringer Oberlandesgericht in dem angefochtenen Beschluss vom 21. März 2003 zutreffend ausgeführt hat, hat das Amtsgericht verfahrensfehlerhaft die Beweisanträge des Beschwerdeführers zurückgewiesen. Darin aber liegt entgegen der Ansicht des Oberlandesgerichts eine Verletzung des Willkürverbots und zugleich des Anspruchs auf rechtliches Gehör (BVerfG, NJW 1992, S. 2811 <2812>).

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

3

Jentsch

Broß

Lübbe-Wolff

**Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 4. Juni 2003 - 2 BvR 693/03**

**Zitiervorschlag** BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 4. Juni 2003 - 2 BvR 693/03 - Rn. (1 - 3), [http://www.bverfg.de/e/rk20030604\\_2bvr069303.html](http://www.bverfg.de/e/rk20030604_2bvr069303.html)

**ECLI** ECLI:DE:BVerfG:2003:rk20030604.2bvr069303